

Das Heilpraktiker Gesetz

Das Gesetz **über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung** vom 17.2.1939 bildet die Grundlage des Heilpraktiker Berufs. *Bundesrecht*

Zuletzt geändert durch Art. 17e G v. 23.12.2016 I 3191

Bildet die Rechtsgrundlage für die Zulassung von Heilpraktikern als nichtärztlicher Heilberuf.

§ 1

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

(Dieser Paragraph verbietet auch Praktikantentätigkeiten, sofern man noch keine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde erworben hat („... auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“)).

(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker".

§ 2

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nach Maßgabe der gemäß § 7 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhalten, die insbesondere Vorgaben hinsichtlich Kenntnissen und Fähigkeiten als Bestandteil der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis enthalten sollen.

Im Klartext heißt das: Was man können und wissen muss, um eine Zulassung als Heilpraktiker zu erhalten, soll in Zukunft klar geregelt werden. Bisher war das zwar vielfach, aber eben längst nicht überall und immer der Fall. Vor allem aber waren die entsprechenden Regelungen von Kommune zu Kommune verschieden

(2) Wer durch besondere Leistungen seine Fähigkeit zur Ausübung der Heilkunde glaubhaft macht, wird auf Antrag des Reichsministers des Innern durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter erleichterten Bedingungen zum Studium der Medizin zugelassen, sofern er seine Eignung für die Durchführung des Medizinstudiums nachweist.

§ 3 Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

§ 4 weggefallen

§ 5 Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und **ohne eine Erlaubnis** nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird **mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft**.

§ 5a (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 die **Heilkunde im Umherziehen ausübt**.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

***Erläuterung:** Der Heilpraktiker muss über eine angemeldete Praxis verfügen, über die er mit Patienten Termine vereinbart; es ist auch möglich eine reine Bestellpraxis zu betreiben, d.h., der Heilpraktiker vereinbart über seine Adresse Termine, führt die Behandlung aber in Form von Hausbesuchen durch.*

*Jede heilkundliche Tätigkeit, die er außerhalb seiner Praxisräume durchführt, fällt unter das Gesetz „Heilkunde im Umherziehen“; **ausgenommen sind selbstverständlich Hausbesuche**. Erkrankt z.B. ein Gast, der sich im selben Hotel aufhält wie der Heilpraktiker, so darf er ihn nicht behandeln.*

§ 6 (1) Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Erklärungen

Berufsmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie auf Dauer angelegt ist und nachhaltig betrieben wird. Dabei kann schon eine einzige Handlung ausreichen, wenn Wiederholungsabsicht besteht. Es spielt keine Rolle, ob Behandler und Patient befreundet sind oder ob Honorar genommen wird.

Nicht als berufsmäßig angesehen wird die Behandlung von Krankheiten innerhalb der (engeren) Familie.

Gewerbsmäßig ist die Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt vorgenommen wird. Eine Tätigkeit ist auch dann gewerbsmäßig, wenn sie z.B. mit Naturalien entlohnt wird.

Die Tätigkeit ist nicht berufs- oder gewerbsmäßig, wenn sie: unentgeltlich vorgenommen wird und nicht auf Dauer angelegt ist (z.B. Erste Hilfe), innerhalb der engeren Familie oder besonderer Gemeinschaften stattfindet.

Durchführungsverordnungen (1. Und 2. DVO von 18.02. 1939 bzw. 3.7. 1941)

zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung.

Die 1. Durchführungsverordnung zum HeilprG regelt in erster Linie die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um die Erlaubnis zur Zulassung als Heilpraktiker zu erhalten.

§ 2

Die Erlaubnis wird nicht erteilt,

- a) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) (betrifft Staatsangehörigkeit. Ungültig)
- c) wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann.
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben
- f) wenn sich aus Tatsachen ergibt, dass ihm die sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen.
- g) wenn ihm infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt.
- h) aufgehoben

„i) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktiker Anwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.“

§ 3

Über den Antrag (auf Erteilung der Erlaubnis) **entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.** Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheides. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Bescheid können der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses.

§ 4

1) Der Gutachterausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des

Ausschusses werden vom Reichsminister des Inneren (durch rechtsstaatliche Entwicklung überholt) (...) für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Für mehrere Bezirke höherer Verwaltungsbehörden kann ein gemeinsamer Gutachterausschuß gebildet werden.

§ 7

(1) **Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden.** Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) ...

(3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 1 ist der Gutachterausschuß (§ 4) zu hören.

§ 11

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist (...) der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident (...) und im Übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im Übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.